OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304071/2/GS

Datum:
Linz, 10. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des D__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Oktober 2025, GZ: LINZ/925010008092/25, betreffend Antrag auf bescheidmäßige Ausfertigung der Einstellung des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Oktober 2025, GZ: LINZ/925010008092/25, wurde der Antrag des D__, vom 20. Oktober 2025, FP-AZ: 037/10457/14/4425, auf bescheidmäßige Ausfertigung der Einstellung des Verfahrens zu GZ: LINZ/925010008092/25, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass die im vorliegenden Fall durchgeführten Erhebungen der Behörde keine Verfolgungshandlung darstellen, wodurch auch keine Einleitung eines Strafverfahrens erfolgte. Da somit auch keine Parteistellung des D__ entstand, komme diesem keine Legitimation zur Beantragung einer bescheidmäßigen Einstellung zu.

2. In der dagegen rechtzeitig vom D__ erhobenen Beschwerde wird auf die Parteistellung des D__ nach § 28a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) verwiesen. Der Gesetzgeber habe somit dem D__ und seinen Organen neben der Kontrollkompetenz auch Parteistellung eingeräumt, die auch bei Nichteinleitung von Strafverfahren bestehe. Es sei daher ein für das D__ bestehendes Recht auf bescheidmäßige Absprache anzunehmen.

Zu Maßnahmen nach § 34 VStG wird angemerkt, dass in den angeführten Fällen der Strafanträge des D__ dessen Anwendungsspielraum in der Praxis minimal ist. Die vom Gesetz geforderten Umstände sind bei Strafanträgen des D__ praktisch nie gegeben. Es müsse auch in den Fällen, in denen für die Behörde Maßnahmen nach §§ 34, 45 VStG denkbar sind, die Parteistellung für das antragstellende D__ bestehen und ihm das Recht auf tätig werden und auf bescheidmäßige Erledigung zukommen.

3. Mit Schreiben vom 18. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 28. Juli 2025, FP-AZ: 037/10457/11/4425, erstattete das D__, bei der belangten Behörde Anzeige gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit a

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) gegen A__ als nach außen zur Vertretung Berufene der B__ mit Sitz in C-Straße.

Mit Aktenvermerk vom 08. September 2025, GZ: LINZ/925010008092/25, hielt die belangte Behörde fest, dass von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG abgesehen und die Einstellung verfügt wird. Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass laut Firmenbuchauszug vom 4. September 2025 der Angezeigte A__ unbeschränkt haftender Gesellschafter der B__ ist, allerdings nicht vertretungsbefugt seit 01.04.2024. Da im vorliegenden Fall der Angezeigte A__ laut Firmenbuch betreffend den gegenständlichen Tatzeitraum und auch aktuell nicht zur Vertretung der B__ berufen ist, besteht betreffend A__ auch keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 9 Abs. 1 VStG für die gegenständliche Verwaltungsübertretung.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 08. September 2025 wurde dem D__ zu FP-AZ:037/10457/11/4425 betreffend: „B__, FN aaa, A__, geb. tt.mm.jjjj, Übertretung AuslBG, C-Straße, Vorfall 21.11.2024-30.06.2025 in C-Straße, Übertretung gem. § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit a AuslBG“ mitgeteilt, dass von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen war und gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG die Einstellung verfügt wurde.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 beantragte in weiterer Folge das D__ eine bescheidmäßige Ausfertigung der Einstellung des Verfahrens, worauf die belangte Behörde unter Hinweis auf die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24.04.2014, LVwG-410295 und vom 29.08.2023, LVwG-303303, den verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid erließ.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 25 Abs. 1 VStG sind Verwaltungsübertretungen mit Ausnahme des Falls des § 56 von Amts wegen zu verfolgen.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung und dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht und der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 2 VStG genügt ein Aktenvermerk für die Begründung, sofern die Einstellung verfügt wird, es sei denn, dass einer Partei „gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht“ zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wusste.

Gemäß § 28 a AuslBG hat das D__ in Verwaltungsstrafverfahren nach § 28 Abs. 1 Z 1, 4 und 5 AuslBG, nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f AuslBG dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das D__ betrifft, Parteistellung.

5.2. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 25 Abs. 1 VStG ist die Behörde von Amts wegen verpflichtet, sofern sie davon ausgeht, dass eine Verwaltungsübertretung vorliegt, diese zu verfolgen. Die Verfolgung einer Verwaltungsübertretung erfolgt durch die Einleitung und allfällige anschließende Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Zeitpunkt, in welchem ein Strafverfahren anhängig ist, der Zeitpunkt, in dem die erste Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG gesetzt wird. Eine Anzeige allein bedeutet noch nicht die Einleitung eines Verfahrens. Der Umstand, dass die Behörde von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt (etwa durch eine Anzeige),

bedeutet noch nicht, dass gegen die in einem bestimmten Vorfall involvierte Person auch ein Strafverfahren eingeleitet wird. Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgt durch die Setzung von Verfolgungshandlungen gegen einen konkreten Beschuldigten (VwGH 23.04.1992, Zl. 91/09/0199; 18.02.1993, Zl. 92/09/0333).

Unter einer Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde vorgenommene Amtshandlung zu verstehen, die sich gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten richtet. Die Amtshandlung muss dem Verfolgungswillen der Behörde manifestieren; d.h. es muss deutlich werden, dass die Behörde einen konkreten Tatvorwurf gegen eine bestimmte Person erhebt (vgl. VwGH 14.12.1984, Zl. 84/02/0091).

Entsprechende Schritte, die eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG darstellen, wurden von der belangten Behörde im vorliegenden Verfahren zu keinem Zeitpunkt gesetzt. Bloße Erkundigungen bilden keine Verfolgungshandlung (VwGH 19.06.1985, 83/08/0116).

Die Behörde hat vielmehr von der in § 45 Abs. 1 VStG vorgesehenen alternativen Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen und somit gar kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, das eingestellt hätte werden können.

Gemäß § 28 a AuslBG hat das D__ in Verwaltungsstrafverfahren nach § 28 Abs. 1 Z 1, 4 und 5 AuslBG, nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f AuslBG dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das D__ betrifft, Parteistellung.
Im vorliegenden Fall wurde von der belangten Behörde jedoch kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, was zur Folge hat, dass auch keine Parteistellung der Abgabenbehörde entstanden und somit gegeben ist (vgl. die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24.04.2014, LVwG-410295/2/MS/TK, und vom 29.08.2023, LVwG-303303/2/Py/PP, sowie *Bernhard Kuderer, Katrin Landl-Mraczansky* in ZVG 2018, 279, Heft 4).

Da § 45 Abs. 2 VStG für den Fall der Beendigung durch das Absehens von der Einleitung nach Abs. 1 keine Anwendung findet, liegt somit keine Legitimation des D__ zur Erhebung einer Beschwerde vor und wurde der Antrag der Beschwerde führenden Partei auf bescheidmäßige Ausfertigung der Einstellung des Verfahrens zu GZ: LINZ/925010008092/25, zurecht zurückgewiesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger